

Dienstanweisung zum Kauf fair gehandelter Waren

Präambel

Beim fairen Handel sichern verlässliche Mindestpreise und Aufschläge für soziale Projekte eine menschenwürdige Existenz und verhindern einen aus der Armut heraus erzwungenen Raubbau an der Umwelt.

Viele Waren unseres täglichen Konsums stammen aus Ländern, in denen es Sozialund Umweltstandards gibt, die aber nicht eingehalten werden. So kommt es häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, schweren gesundheitlichen Schäden bei Arbeiterinnen und Arbeitern und nicht zuletzt auch zu Kinderarbeit.

Der faire Handel unterstützt Produzentinnen und Produzenten in den Ländern des Südens, um ihnen eine menschenwürdige Existenz aus eigener Kraft zu ermöglichen. Diese Dienstanweisung entspricht den Zielen der Rheinstettener Erklärung und der Lokalen Agenda 21 – "Global denken – lokal handeln".

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die in § 2 aufgeführten Produkte, soweit sie mit Haushaltsmitteln der Stadt Rheinstetten finanziert werden.

(2) Begriffsbestimmung

Fair gehandelte Waren sind Produkte, die mit dem TransFair-Zeichen, bei Schnittblumen mit dem FLP-Zeichen (Flower-Label-Programm) gekennzeichnet sind.



TransFair-Logo



FLP-Logo

(3) Zuständigkeiten

Die Beschaffung fair gehandelter Produkte erfolgt durch die jeweils bewirtschaftende Stelle. Für Informationen über Bezugsmöglichkeiten steht die Umweltschutzkoordination zur Verfügung.

§ 2 Aus fairem Handel zu beschaffende Produktgruppen

- (1) Grundsätzlich sind Waren aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion zu bevorzugen. Geschenkkörbe und –kartonagen sollten mit Produkten aus fairem/ökologischen Anbau bestückt werden, damit die Stadt ihrer Rolle als Vorreiter und Vorbild gerecht werden kann. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren, die generell oder jahreszeitlich bedingt nur als Importware aus Dritte-Welt-Ländern zur Verfügung stehen, sind aus fairem Handel zu beschaffen sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar ist.
- (2) Ganzjährige Importwaren, z.B.:

Kaffee, Tee, Orangensaft/-limonade, Kakao und kakaohaltige Produkte (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkepulver), Sportbälle, Honig, roher Rohrzucker, Mangoprodukte.

(3) Jahreszeitliche Importware, z.B.:

Schnittblumen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Andere, dieser Dienstanweisung entgegenstehende Anweisungen, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rheinstetten, 24.09.2010

gez.

Sebastian Schrempp Oberbürgermeister